Der Bürgermeister

Hilden, den 01.02.2005
AZ.: I/14-Wit

WP 04-09 SV 14/008

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 24.09.2002 durch Beschluss einer neuen RPO und Aufhebung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01.08.1977

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	**Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)**		
		ja	**nein**	**Enthaltungen**
Rechnungsprüfungsausschuss	28.02.2005			
Rat der Stadt Hilden	27.04.2005			

Beschlussvorschlag:

"Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt die Rechnungsprüfungsordnung in der anliegenden Fassung zum 01.05.2005 und hebt zum gleichen Datum die RPO vom 24.09.2003 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01.08.1977 auf."

Erläuterungen und Begründungen:

Nach der Änderung der datenschutzgesetzlichen Grundlagen und dem Erlass einer Dienstanweisung für den Datenschutz bei der Stadt Hilden zum 01.01.2004 ergab sich die Notwendigkeit, die Rechnungsprüfungsordnung und die einschlägige Dienstanweisung im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überarbeiten. Es erschien seinerzeit allerdings sinnvoll, die sich abzeichnenden Regelungen bzgl. der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements noch abzuwarten. Nachdem Ende des Jahres 2004 auch die NKF-Regelungen vom Landtag beschlossen wurden, konnten auch die diesbezüglichen Anpassungen eingearbeitet werden.

Die Rechnungsprüfungsordnung, die zuletzt im Jahre 2002 nur unwesentlich geändert worden war, stammt im Kern noch aus den siebziger Jahren. Nach mehr als 25 Jahren konnte sie nunmehr ganz erheblich umstrukturiert und zusammengefasst werden. Dabei wurde der grundsätzlichen Erwägung Rechnung getragen, in der Rechnungsprüfungsordnung keine Vorschriften zu wiederholen, die bereits in Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind. Auch wurden aus der RPO einige Vorschriften gestrichen, die bereits seit Jahren nicht mehr in Einklang mit der Gemeindeordnung stehen.

Die zurzeit noch geltende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt stammt ebenfalls aus dem Jahre 1977. Sie enthält zu 80 Prozent Bestimmungen, die nicht mehr dem aktuellen rechtlichen Kontext entsprechen oder nicht mehr zeitgemäß sind. Insbesondere die aktuellen technologischen und organisatorischen Gegebenheiten in der Stadtverwaltung sind noch nicht berücksichtigt. Nach der Überarbeitung der Dienstanweisung blieben so wenige Vorschriften übrig, dass es sinnvoll erschien, diese Vorschriften mit in die Rechnungsprüfungsordnung einzuarbeiten. (Auch einige andere Städte haben nur noch entweder eine RPO oder eine Dienstanweisung für das RPA.)

Da sowohl die Rechnungsprüfungsordnung als auch die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom Rat zu beschließen sind, besteht insofern kein Hinderungsgrund, auf eine Dienstanweisung zu verzichten.

Um einen Vergleich zwischen „alter“ Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung sowie der neugefassten RPO zu ermöglichen, ist neben einer Synopse der „alten“ und „neuen“ Rechnungsprüfungsordnung, die auch Erläuterungen zu den vorgenommenen Veränderungen enthält, auch die „alte“ Dienstanweisung als Anlage zu dieser SV beigefügt.

Günter Scheib